

# Deutscher Bundestag Innenausschuss

Ausschussdrucksache 2	21(4	)087
-----------------------	------	------

vom 29. Oktober 2025

## Schriftliche Stellungnahme

vom Deutschen Roten Kreuz, Berlin vom 28. Oktober 2025

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

BT-Drucksache 21/1848

und

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem

BT-Drucksache 21/1850

Deutsches Rotes Kreuz e.V. - Carstennstr. 58 - 12205 Berlin

An den

Deutschen Bundestag

Innenausschuss

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail an: innenausschuss@bundestag.de

Berlin, 28.10.2025

Betreff: Gesetzgebungsverfahren Gemeinsames Europäisches Asylsystem – GEAS-Anpassungsgesetz und GEAS-Anpassungsfolgegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag befasst sich aktuell mit den Gesetzentwürfen der Bundesregierung zu Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (**GEAS-Anpassungsgesetz**, <u>21/1848</u>) sowie zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (**GEAS-Anpassungsfolgegesetz**, <u>21/1850</u>). Das DRK hat bereits den Referentenentwurf des BMI zum GEAS-Anpassungsgesetz kommentiert<sup>1</sup> und möchte anlässlich des parlamentarischen Verfahrens seine Empfehlungen erneut einbringen.

Das DRK ist ein verlässlicher Partner für Politik und Gesellschaft und arbeitet überall in Deutschland eng mit Bund, Ländern und Gemeinden sowie mit anderen Wohlfahrtsverbänden und zivilgesellschaftlichen Initiativen zusammen. Dabei bringt das DRK seine Erfahrungen und Erkenntnisse aus der weltweit tätigen Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ein. Auftrag und Anspruch ist es dabei stets, hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe zu gewähren, im Sinne der Menschlichkeit und allein nach dem Maß ihrer Not.

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung steht dabei auch an der Seite von Menschen, die ihre Heimat auf Grund von Kriegen, Konflikten oder Katastrophen verlassen müssen. Die humanitäre Hilfe wird in den

#### Deutsches Rotes Kreuz e.V.

#### Generalsekretariat

Carstennstraße 58 12205 Berlin Tel. +49 30 85404-0 www.DRK.de drk@DRK.de

## Präsidentin

Gerda Hasselfeldt

#### Vorsitzender des Vorstands

Christian Reuter

Bereich/Team

Bearbeiterin: Dr. Joß Steinke

Durchwahl: -211 Fax: -6211

E-Mail: j.steinke@drk.de

Bank für Sozialwirtschaft Köln IBAN:DE58370205000005023300

BIC: BFSWDE33XXX

Berliner Sparkasse IBAN:DE9510050006000099990

BIC: BELADEBEXXX

Deutsche Bank IBAN:DE92380700590058005000 BIC: DEUTDEDK380

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Stellungnahme des Deutschen Roten Kreuzes zum Referentenentwurf für ein GEAS-Anpassungsgesetz, 08.07.2025, anzurufen unter: <a href="https://drk-wohl-fahrt.de/veroeffentlichungen/details-veroeffentlichungen/stellungnahme-des-deut-schen-roten-kreuzes-zum-geas-anpassungsgesetz.html">https://drk-wohl-fahrt.de/veroeffentlichungen/details-veroeffentlichungen/stellungnahme-des-deut-schen-roten-kreuzes-zum-geas-anpassungsgesetz.html</a>.

Krisenregionen selbst, entlang der Fluchtrouten sowie in den Aufnahmeländern geleistet. In Deutschland ist das DRK eine wichtige Anlaufstelle für Menschen, die auf der Suche nach Sicherheit und einer neuen Perspektive sind. Mit vielfältigen Unterstützungs- und Beratungsangeboten, etwa in Beratungsstellen und Unterkünften für Geflüchtete, begleitet das DRK den Prozess des Ankommens.

Die Reform des GEAS, die ab dem 12. Juni 2026 Anwendung finden wird, schafft vielfältige Möglichkeiten der Freiheitsbeschränkung bis hin zu Freiheitsentziehung zu Lasten von asylsuchenden Menschen. Mit Sorge nimmt das DRK wahr, dass die vorliegende Gesetzesentwürfe Handlungsspielräume über das erforderliche Maß hinaus ausschöpfen und dabei wichtige Garantien für die Betroffenen nicht ausreichend berücksichtigen.

Viele unserer Rotkreuz- und Rothalbmond-Schwestergesellschaften sind seit Jahren im Kontext "Immigration detention" (gemeint ist damit jede Form der Inhaftierung im Kontext von Migration) aktiv. Zu nennen ist insbesondere die Arbeit unserer Rotkreuzkolleginnen und -kollegen in Schweden<sup>2</sup>, Finnland<sup>3</sup>, UK<sup>4</sup> und Bulgarien<sup>5</sup>. Gebündelt und ausgewertet wird diese Arbeit vom Red Cross EU Büro in Brüssel.<sup>6</sup> Auch außerhalb Europas unterstützen unsere Rotkreuz-Schwestergesellschaften Migrantinnen und Migranten, die von

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Roda Korset, Support for migrants in immigration detention, Link: https://www.rodakorset.se/en/get-help/aktiviteter-och-gemenskap/support-for-mig-rants-in-immigration-detention/; Studie: Diversion from immigration detention – a study on alternatives to detention and the effects of deprivation of liberty. A study by the Swedish Red Cross, abzurufen unter: https://www.rodakorset.se/siteassets/dokument/om-oss/fakta-och-standpunkter/rap-porter/bortom-forvar--om-alternativ--till-forvar-och-effekterna-av--frihetsbero-vande/report-diversion-from-immigration-detention-a-study.pdf.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Punaisen Risti, Metsälä Detention Centre Visits, Link: https://rednet.punainenristi.fi/dcv\_toolo.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> British Red Cross, Scared, confused, alone: the stark truth behind immigration detention, Link: <a href="https://www.redcross.org.uk/stories/migration-and-displacement/refugees-and-asylum-seekers/scared-confused-alone-the-dark-truths-of-immigration-detention;">https://www.redcross.org.uk/stories/migration-and-displacement/refugees-and-asylum-seekers/scared-confused-alone-the-dark-truths-of-immigration-detention;</a>; Report: Never truly free: the humanitarian impact of the UK immigration detention system, 2018, abzurufen unter:

 $<sup>\</sup>underline{\text{https://www.redcross.org.uk/about-us/what-we-do/research-publications}}.$ 

Fig. Red Cross EU Office, Reducing the use of immigration detention: lessons from Bulgaria, Link: <a href="https://redcross.eu/latest-news/minimising-the-humanitarian-impact-of-immigration-detention-time-to-promote-alternatives">https://redcross.eu/latest-news/minimising-the-humanitarian-impact-of-immigration-detention-time-to-promote-alternatives</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Red Cross EU Office, News: Immigration detention should only be a last resort, 11.12.2020, Link: <a href="https://redcross.eu/latest-news/immigration-detention-should-only-be-a-last-resort">https://redcross.eu/latest-news/immigration-detention-should-only-be-a-last-resort</a>; Position Paper: Reducing the use of immigration detention in the EU, 20.02.2020, Link: <a href="https://redcross.eu/positions-publications/reducing-the-use-of-immigration-detention-in-the-eu-">https://redcross.eu/positions-publications/reducing-the-use-of-immigration-detention-immigration-detention-immigration-detention-immigration-detention-

Freiheitsbeschränkung und -entziehung betroffen sind, etwa in Kanada<sup>7</sup> und Australien<sup>8</sup>.

Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) als unabhängige und neutrale Organisation, die humanitären Schutz und humanitäre Hilfe für von bewaffneten Konflikten und anderer Gewalt betroffene Menschen leistet. Aufgrund seines Mandats, das sich aus den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen ableitet, setzt sich das IKRK für die Rechte von inhaftierten Menschen ein und kann Häftlinge an Orten zu besuchen, zu denen ansonsten kein Zugang besteht. Zur Zielgruppe gehören auch Personen, die im Kontext von Flucht und Migration von Freiheitsentziehung betroffen sind.<sup>9</sup>

Dem DRK liegen somit umfangreiche Erkenntnisse und Erfahrungen zu den Auswirkungen von Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung auf Migrantinnen und Migranten vor. Zu nennen sind insbesondere die folgenden Punkte:

- Es ist zu beobachten, dass sich unter freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen oftmals die physische Gesundheit der betroffenen Personen verschlechtert. Es kommt zur Chronifizierung bestehender Krankheiten.
- Ausnahmslos werden anhaltende negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der betroffenen Menschen berichtet.
- Dramatische Folgen für die physische und psychische Gesundheit wurden bei Migrantinnen und Migranten, die zusätzlich eine besondere Vulnerabilität aufweisen, wie etwa Kinder, ältere Menschen, schwangere Frauen, Menschen mit Behinderungen usw. beobachtet.
- Hinzu kommt die Beobachtung, dass den Betroffenen oftmals die Gründe für freiheitsbeschränkende Maßnahmen nicht ausreichend bekannt sind. In der Folge sinkt das Vertrauen gegenüber den staatlichen Behörden.

Dabei ist nicht immer eindeutig zu beantworten, ob eine Freiheitsentziehung oder eine Freiheitsbeschränkung vorliegt. Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung orientiert sich dabei weniger an den offiziell von den Behörden verwendeten Begrifflichkeiten, sondern an Grad und Intensität der

<sup>8</sup> Australian Red Cross, Immigration detention monitoring, Link: <a href="https://www.red-cross.org.au/migration/immigration-detention-monitoring-program/">https://www.red-cross.org.au/migration/immigration-detention-monitoring-program/</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Canadian Red Cross, Promoting the rights of immigration detainees, Link: <a href="https://www.redcross.ca/how-we-help/migrant-and-refugee-services/promoting-the-rights-of-immigration-detainees">https://www.redcross.ca/how-we-help/migrant-and-refugee-services/promoting-the-rights-of-immigration-detainees</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> ICRC, Policy paper on immigration detention, April 2016, herunterzuladen unter: <a href="https://www.icrc.org/sites/default/files/document/file\_list/icrc-policy-paper-migration-detention.pdf">https://www.icrc.org/sites/default/files/document/file\_list/icrc-policy-paper-migration-detention.pdf</a>.

Einschränkung sowie an weiteren Kriterien wie Art, Dauer, Auswirkungen der Maßnahme.<sup>10</sup>

Auf Grundlage der oben dargestellten internationalen Expertise und der beobachteten Auswirkungen gelten für das DRK deswegen folgende Prinzipien im Hinblick auf Freiheitsentziehung und -beschränkung von Migrantinnen und Migranten:

- Maßnahmen der Freiheitsentziehung wie Haft müssen immer die Ausnahme sein. Es muss stets vorab geprüft werden, ob der Verzicht auf die Maßnahme oder Alternativen wie Freiheitsbeschränkungen, Meldeauflagen usw. als geeignete Mittel in Frage kommen. Nur wenn diese milderen Mittel nicht geeignet sind und die Freiheitsentziehung verhältnismäßig ist, darf sie als letztes Mittel der Wahl angeordnet werden.
- Personen mit Vulnerabilitäten<sup>11</sup>, insbesondere Kinder, sollten keinen freiheitsentziehende Maßnahmen unterworfen werden. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, muss stets das Kindeswohl oberste Priorität sein.
- Auch Freiheitsbeschränkungen dürfen nicht der Regelfall sein. Sie dürfen nur verhängt werden, wenn sie einen einem legitimen Zweck dienen, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.
- Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkungen müssen individuell angeordnet werden und immer zeitlich beschränkt sein.
- Die Betroffenen müssen in einer ihnen verständlichen Sprache über Grund und Dauer der Maßnahme, ihre Rechte und Pflichten, die Folgen von Pflichtverletzungen sowie mögliche Rechtsmittel informiert werden.
- Kontakt zu Familienangehörigen sowie Zugang zu Beratung und Rechtsbeistand muss ermöglicht werden.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe sehen in **quasi jedem Stadium des zu-künftigen Asylverfahrens** Möglichkeiten von Freiheitsbeschränkung bis hin zu Freiheitsentziehung in Form von Haft vor. Der Gesetzentwurf beinhaltet dabei Regelungen, die unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes gelten sollen, sowie Regelungen, die ab dem 12. Juni 2026 Anwendung finden sollen. Die Vielzahl von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen wird im Folgenden chronologisch anhand der einzelnen Verfahrensschritte dargestellt.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 21 ff. Richtlinie 2013/33/EU; Art. 24 ff. Richtlinie (EU) 2024/1346.

-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), Case of Guzzardi v. Italy, App. No. 7267/76, 1980.

## 1. Überprüfungsverfahren

In Zukunft sollen alle Personen aus Drittstaaten, die ohne gültiges Visum oder gültige Aufenthaltserlaubnis entweder nach Deutschland einreisen wollen oder im Inland angetroffen werden, einer Überprüfung bzw. einem "Screening" unterzogen werden. 12 Diese Überprüfung umfasst u.a. die Identifizierung der Person, eine vorläufige Gesundheitskontrolle, eine vorläufige Prüfung der Vulnerabilität, die Erfassung von biometrischen Daten und eine Sicherheitsüberprüfung.

Zur Überprüfung bei der Einreise an der Außengrenze ist die betroffene Person gem. § 14a Abs. 1 S. 1 AufenthG-E in einen Transitbereich, eine Einrichtung auf einem Hafen- oder Flughafengelände, eine Einrichtung im Umfeld einer Grenzübergangsstelle oder in eine Einrichtung im Bundesgebiet zu "verbringen". Das anschließend dort stattfindende Überprüfungsverfahren soll nach sieben Tagen abgeschlossen sein. Die Einreise ins Bundesgebiet ist während dieser Zeit nicht gestattet.

Eine Person, die einer Überprüfung im Inland unterzogen werden soll, ist gem. § 15b AufenthG-E "festzuhalten" und an einen für die Überprüfung oder Unterbringung geeigneten Ort "zu verbringen", wenn die Überprüfung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Diese Überprüfung soll maximal drei Tage dauern.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zudem die Möglichkeit der Überprüfungshaft sowohl an den Außengrenzen als auch im Inland vor (§§ 14a Abs. 2, 15b Abs. 2 AufenthG-E), wenn die Gefahr besteht, dass die betroffene Person von den oben benannten Orten flieht.

Art. 6 Verordnung (EU) 2024/1356 gibt vor, dass die Mitgliedsstaaten Bestimmungen festlegen, um sicherzustellen, dass die zu überprüfenden Personen für die Überprüfung auch tatsächlich zur Verfügung stehen und sich ihr nicht durch Flucht entziehen. Wie dies genau sichergestellt wird, steht den Mitgliedsstaaten dabei frei.

Angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen von Haft (siehe oben) sollte diese stets nur als letztes Mittel der Wahl angeordnet werden. Mildere Mittel, sogenannte "alternatives to detention" wie Meldeauflagen, finanzielle Sicherheitsleistungen, Wohnverpflichtungen oder Beschränkungen der Bewegungsfreiheit,<sup>13</sup> sind stets vorrangig zu prüfen.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Siehe Verordnung (EU) 2024/1356 (Überprüfungsverordnung).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Swedish Red Cross: Diversion from immigration detention – a study on alternatives to detention and the effects of deprivation of liberty. A study by the Swedish Red Cross, Link:

Das DRK begrüßt, dass der Kabinettsentwurf das Kriterium der Erforderlichkeit als Tatbestandsvoraussetzung in § 15b Abs. 2, 3 AufenthG-E aufgenommen hat. Auch eine Inhaftierung im Rahmen der Überprüfung an der Außengrenze sollte nur dann zur Anwendung kommen, wenn diese erforderlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es tendenziell unwahrscheinlich ist, dass Personen, die nach Deutschland einreisen wollen, um einen Asylantrag zu stellen, sich durch Flucht der Überprüfung entziehen werden.

## Empfehlung des DRK:

Das DRK empfiehlt, die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Inhaftnahme auch in § 14a Abs. 2 AufenthG-E zu normieren. Sowohl in §14a Abs. 2 als auch § 15b Abs. 2 AufenthG-E sollte ausdrücklich geregelt werden, dass vorrangig milderer Mittel, etwa Beschränkung der Bewegungsfreiheit, zu prüfen sind. Erst wenn diese explizit nicht in Frage kommen, sollte die Inhaftnahme angeordnet werden können.

## 2. "Verfahren der Sekundärmigration"

Mit §§ 44, 47a AsylG-E enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die nicht erst am 12.06.2026 in Kraft treten sollen, sondern am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, also so schnell wie möglich. § 44 Abs. 1a AsylG-E ermöglicht es den Ländern, besondere Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von "Verfahren der Sekundärmigration" einzurichten. Das DRK begrüßt ausdrücklich, dass es im Kabinettsentwurf statt "sollen" nunmehr "können" heißt. Der Personenkreis, der in diesen Zentren untergebracht werden soll, ist weiterhin weit gefasst und umfasst unter anderem Personen, die aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines anderen Mitgliedstaats "illegal" überschritten haben. Da Deutschland zumindest auf dem Landweg nur über sichere Drittstaaten erreicht werden kann, fällt ein sehr großer Anteil aller in Deutschland Schutzsuchenden in diese Fallgruppe.

Der Aufenthalt in diesen Aufnahmeeinrichtungen wird in § 47a AsylG-E konkretisiert. Bei § 47a AsylG-E handelt es sich um eine Umsetzung des Art. 9 Richtline 2024/1346 ("Aufnahmerichtlinie"). Die Mitgliedsstaaten können demnach die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden einschränken, sie sind nicht dazu verpflichtet. Gem. § 47a Abs. 2 AsylG-E kann die zuständige Behörde anordnen, dass sich eine Person nur in der Aufnahmeeinrichtung aufhalten darf und sich zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in regelmäßigen Abständen bei den dortigen Behörden melden muss, um nachzuweisen, dass

\_

https://www.rodakorset.se/siteassets/dokument/om-oss/fakta-och-standpunkter/rap-porter/bortom-forvar--om-alternativ--till-forvar-och-effekterna-av--frihetsbero-vande/report-diversion-from-immigration-detention-a-study.pdf;

EUAA, Guidelines on Alternatives to Detention, December 2024, Link:
https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2025-01/2024 Guidelines on Alternatives to Detention EN.pdf.

sie ihrer "Aufenthaltspflicht" nachkommt. Dabei muss die Anordnung verhältnismäßig sein und etwaigen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Als weitere Voraussetzungen nennt der Kabinettsentwurf das Kriterium der Fluchtgefahr. Diese wird gem. § 47a Abs. 2 S. 3 AsylG-E vermutet. Die Vermutung kann nur widerlegt werden, wenn die betroffene Person selbst glaubhaft macht, dass aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse und sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland auszuschließen ist, dass er sich dem Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit und dem Überstellungsverfahren (...) nicht entziehen wird (siehe § 47a Abs. 2 S. 4 AsylG-E). Das kann nur so zu verstehen sein, dass gerade das Nichtbestehen von sozialen Bindungen in Deutschland nachgewiesen werden soll, was rein praktisch unmöglich ist.

Das DRK hatte in seiner Stellungnahme<sup>14</sup> zum Referentenentwurf des BMI kritisiert, dass die Anordnungsrechtsgrundlage des § 47a Abs. 2 AsylG-E zu unbestimmt sei, da sie keine Tatbestandsvoraussetzungen beinhalte und lediglich auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme abstelle.

Die § 47a Abs. 4 und Abs. 6 AsylG-E beschreiben Konstellationen, in denen eine Anordnung gem. Abs. 2 nicht getroffen werden darf bzw. wann trotz eine Anordnung das Verlassen erlaubt werden muss. Das DRK begrüßt die erkennbaren Bemühungen, durch Regelungen Rechtssicherheit herzustellen. Es steht jedoch zu befürchten, dass das Geflecht aus Regelungen und Ausnahmen in der Praxis zu großen Belastungen bei Bewohnenden und Personal und zu einem hohen Konfliktpotenzial innerhalb der Unterkunft führt.

Mildere Mittel als die Anordnung der "Aufenthaltspflicht" sind in § 47a AsylG-E nicht erwähnt. Ein milderes Mittel könnte eine Meldepflicht sein, diese wird aber nur in Ergänzung einer bereits angeordneten "Aufenthaltspflicht" aufgeführt (§ 47a Abs. 2 Nr. 2 AsylG-E). Es fehlt die Möglichkeit, diese Meldepflicht isoliert als milderes Mittel gegenüber der Anordnung der "Aufenthaltspflicht" anzuordnen.

Die aktuelle Fassung des Kabinettsentwurfs schafft leider keine Rechtssicherheit, sondern würde Betroffene und Behörden vor massive Herausforderungen in der Anwendung stellen. Damit bleibt § 47a AsylG-E deutlich hinter den Vorgaben des Art. 9 Richtlinie (EU) 2024/1346 zurück.

Der §47a AsylG-E wird zum 12.06.2026 wegfallen, die Anordnung der "Aufenthaltspflicht" ist dann gem. § 68 AsylG-E möglich. Auch bei § 68 AsylG-E handelt es sich um eine Umsetzung des Art. 9 Richtline (EU) 2024/1346, zu der die Mitgliedsstaaten nicht verpflichtet sind. Die geplante Umsetzung durch

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Stellungnahme des Deutschen Roten Kreuzes zum Referentenentwurf für ein GEAS-Anpassungsgesetz, 08.07.2025, anzurufen unter: <a href="https://drk-wohl-fahrt.de/veroeffentlichungen/details-veroeffentlichungen/stellungnahme-des-deut-schen-roten-kreuzes-zum-geas-anpassungsgesetz.html">https://drk-wohl-fahrt.de/veroeffentlichungen/details-veroeffentlichungen/stellungnahme-des-deut-schen-roten-kreuzes-zum-geas-anpassungsgesetz.html</a>.

den deutschen Gesetzgeber geht jedoch teilweise über den Wortlaut des Art. 9 Richtline (EU) 2024/1346 hinaus:

Als Grundlage für die beschränkende Anordnung führt Art. 9 Abs. 1 Richtline (EU) 2024/1346 Gründe der öffentlichen Ordnung und Fluchtgefahr an. § 68 Abs. 1 AsylG-E geht darüber hinaus, in dem zusätzliche Gründe der öffentlichen Sicherheit aufgeführt werden. Im Übrigen gelten die obigen Ausführungen auch zum entsprechenden Wortlaut des § 68 AsylG-E.

## **Empfehlung des DRK:**

Das DRK empfiehlt, die §§ 44 Abs. 1a, 47a, 68 AsylG-E zu streichen.

Hilfsweise empfiehlt das DRK, die §§ 47a, 68 AsylG-E insoweit anzupassen, dass sie den Vorgaben aus Art. 9 Richtlinie (EU) 2024/1346 entsprechen und nicht darüber hinausgehen.

## 3. Reguläres Asylverfahren

Auch im reguläre Asylverfahren sollen gemäß des Kabinettsentwurfs Freiheitsbeschränkungen bis hin zu Freiheitsentzug möglich sein.

## a. Beschränkung der Bewegungsfreiheit, § 68a AsylG-E

In § 68a AsylG-E erhält die zuständige Behörde die Befugnis anzuordnen, dass sich ein Betroffener nur in der Aufnahmeeinrichtung aufhalten darf. Die Anordnung muss verhältnismäßig sein, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder, wenn Fluchtgefahr besteht, zur wirksamen Verhinderung einer Flucht des Ausländers erforderlich sein. Damit geht der Gesetzentwurf über Art. 9 Richtline (EU) 2024/1346 hinaus, welcher auf Gründe der öffentlichen Ordnung und Fluchtgefahr abstellt.

Unklar bleibt, warum die Meldepflicht nur in Ergänzung einer bereits getroffenen Anordnung der "Aufenthaltspflicht" genannt wird (§ 68a Abs. 3 AsylG-E). Eine Meldepflicht sollte grundsätzlich als milderes Mittel gegenüber der Anordnung nach Abs. 1 geprüft werden.

Bezüglich der Ausnahmetatbestände und "Verlassenserlaubnisse" gelten die zu § 47a Abs. 4 und Abs. 6 getroffenen Ausführungen (siehe oben).

## **Empfehlung des DRK:**

Das DRK empfiehlt, den § 68a AsylG-E zu streichen.

Hilfsweise empfiehlt das DRK, den § 68a AsylG-E so auszugestalten, dass er nicht zulasten der Antragsstellenden über den Regelungsgehalt des Art. 9 Richtline (EU) 2024/1346 hinausgeht. Insbesondere sollte die isolierte Meldepflicht als vorrangig anzuordnendes milderes Mittel gesetzlich festgeschrieben werden.

#### b. Asylverfahrenshaft, §§ 69 – 70a AsylG-E

Der Gesetzentwurf führt zudem die Asylverfahrenshaft ein, die es so bisher in Deutschland nicht gibt. Gem. §§ 69 – 70a AsylG-E kann eine asylantragsstellende Person auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, sofern mindestens einer der fünf aufgelisteten Haftgründe vorliegt. Unter Umständen ist auch eine Ingewahrsamnahme ohne vorherige richterliche Anordnung möglich. Die Inhaftnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen<sup>15</sup>, darunter auch Minderjährige, ist ausdrücklich möglich, siehe § 70a AsylG-E.

Bei §§ 69 - 70a AsylG-E handelt es sich um eine Umsetzung der Art. 10 - 13 Richtline (EU) 2024/1346. Erneut sei darauf hingewiesen, dass diese Umsetzung nicht verpflichtend für die Mitgliedsstaaten ist.

#### **Empfehlung des DRK**:

Das DRK empfiehlt, die §§ 69 - 70a AsylG-E zu streichen.

Hilfsweise empfiehlt das DRK, die Normen insofern anzupassen, dass zumindest keine vulnerablen Personen, insbesondere keine Kinder, in Asylverfahrenshaft genommen werden können. Hier sei auf die obigen Ausführungen zu den Folgen von Inhaftierung für besonders vulnerable Personengruppen verwiesen. Zudem sollten in § 69 Abs. 2 AsylG-E neben der Sicherheitsleistung weitere mögliche mildere Mittel (siehe oben) ausdrücklich erwähnt werden. Art. 10 Abs. 5 Richtline (EU) 2024/1346 nennt hier zusätzlich Meldeauflagen und die Pflicht, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

### 4. Asylgrenzverfahren

Nicht alle Menschen, die in Deutschland Asyl beantragen, werden in Zukunft Zugang zu einem regulären Asylverfahren haben. Art. 43 ff. Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung) führt das sogenannte Asylgrenz-verfahren ein, das sich ab dem 12.06.2026 in § 18a AsylG-E wiederfindet.

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, bei Vorliegen bestimmter Umstände das Asylgrenzverfahren durchzuführen. Dies ist der Fall, wenn eine antragsstellende Person die Behörden vorsätzlich über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat, wenn von ihr eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ausgeht oder wenn sie aus einem Herkunftsstaat kommt, für den die Schutzquote im europäischen Durchschnitt 20 % oder weniger beträgt. Indem der Gesetzentwurf in der ab dem 12.06.2026 geltenden Fassung des § 18a AsylG-E pauschal auf die Artikel 43 bis 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 verweist, wird deutlich, dass das Grenzverfahren nicht **nur** 

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Siehe Art. 24 ff. Richtline (EU) 2024/1346.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Siehe Art. 42 Abs. 1 S. 1 lit. c, f, j i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung).

auf die drei obligatorischen Fallgruppen (s.o.) anwendbar sein soll, sondern auf alle in der Verordnung erwähnten Fallgruppen.<sup>17</sup>

Im Asylgrenzverfahren wird der Asylantrag in maximal 12 Wochen beschieden. Laut Gesetzesbegründung sind die Betroffenen in dieser Zeit im Transitbereich eines Flughafens bzw. Hafens mit Grenzübergangsstelle, in einer Einrichtung auf dem Gelände oder im Umfeld eines solchen Flughafens bzw. Hafens oder in einer anderen geeigneten Unterbringung im Bundesgebiet untergebracht. Es gilt die "Fiktion der Nichteinreise", die Einreise ins Bundesgebiet ist nicht gestattet. Eine solche Restriktion lässt sich nur mit freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen durchsetzen. Hierzu finden sich in § 18a AsylG-E jedoch keine Ausführungen.

Mit Blick auf die schwerwiegenden Auswirkungen von freiheits-beschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen sollte nicht auf eine individuelle Anordnung der Maßnahme (vgl. Art. 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346) verzichtet werden.

#### **Empfehlung des DRK:**

Das DRK empfiehlt, das Grenzverfahren nur für die Personengruppen anzuwenden, bei denen die Verordnung (EU) 2024/1348 das Grenzverfahren als verpflichtend vorschreibt.

Darüber hinaus sollte § 18a AsylG-E festlegen, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen individuell und ausdrücklich angeordnet werden müssen.

#### 5. Rückkehrgrenzverfahren

Nach negativem Ausgang das Asylgrenzverfahren schließt sich das bis zu zwölf Wochen dauernde Rückkehrgrenzverfahren an. Dies regelt die Verordnung (EU) 2024/1349 (Grenzrückführungsverordnung). Ergänzend schafft § 70b AsylG-E eine Rechtsgrundlage, um Personen im Rückkehrgrenzverfahren in Haft zu nehmen. Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1349 schreibt vor, dass eine Inhaftnahme nur als letztes Mittel angeordnet werden kann, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass sie notwendig ist und mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen. Zudem wird eine Höchstdauer der Haft festgeschrieben. Diese Vorgaben fehlen in § 70b AsylG-E.

### **Empfehlung des DRK:**

Das DRK empfiehlt, die oben genannten Vorgaben in den § 70b AsylG-E aufzunehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Siehe Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. b Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung).

Diese Auflistung zeigt, dass in Zukunft in jedem Stadium des Asylverfahrens Freiheitsbeschränkung und sogar Freiheitsentzug möglich wären. Diese Maßnahmen könnten zum Regelfall werden. Das DRK betrachtet eine solche Entwicklung mit großer Sorge, insbesondere auf die zu erwartenden physischen und psychischen Auswirkungen für die Betroffenen (s.o.). Daher empfiehlt das DRK die oben genannten Anpassungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joß Steinke Bereichsleiter Jugend und Wohlfahrtspflege